

Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des so genannten "Hackerhölzl" als Landschaftsbestandteil;

hier: Abgrenzung und Entwurf der Schutzgebietsverordnung;

- Beschluss Nr. 3 des Umweltsenates vom 05.07.2017

- Beschluss Nr. 3 des Naturschutzbeirates vom 30.07.2020

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	23.11.2020	Stadt Landshut, den	09.11.2020
Sitzungsnummer:	5	Ersteller:	Herr Ritthaler

Vormerkung:

In der Sitzung vom 05.07.2017 hat der Umweltsenat der Stadt Landshut beschlossen, dass für den geplanten Landschaftsbestandteil „Hackerhölzl“ eine Rechtsverordnung sowie eine Abgrenzung auszuarbeiten ist. Das Hackerhölzl ist der Wald, der sich vom Beginn des Salzdorfer Tales von der Veldener Straße aus entlang des Englbergweges nach Norden erstreckt.

In dem Wald wurde im Dezember 2016 ein größerer forstwirtschaftlicher Eingriff getätigt. Dies hat in der Bevölkerung für einigen Unmut gesorgt. Aufgrund des Vorfalles hat Frau Stadträtin Elke März-Granda die Unterschutzstellung beantragt. Auch nach dem rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Landshut ist das Hackerhölzl zur Unterschutzstellung vorgesehen.

Hauptproblem in der Ausarbeitung der entsprechenden Unterlagen für ein Schutzgebietsverfahren war die Abgrenzung des Landschaftsbestandteiles, vor allem weil einige Grundstücke neben Wald auch großflächig landwirtschaftliche Nutzfläche beinhalten. Die Abgrenzung muss sich an festen Punkten orientieren und dauerhaft nachvollziehbar sein. Es wurde deshalb eine Abgrenzung gewählt, die sich an Grundstücksgrenzen und an Grenzsteinen orientiert.

Der Entwurf einer Verordnung enthält im Wesentlichen die in Schutzgebieten üblichen Verbotstatbestände. Im vorliegenden Fall ist eine Besonderheit, dass die gemäß der so genannten „Landwirtschaftsklausel“ die forstwirtschaftliche Bodennutzung insofern konkretisiert wird, als sie nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft erfolgen muss.

Grundsätzlich gilt, dass in Siedlungsnähe solche Waldflächen generell, also nicht nur in Landshut, vielfältige für die Allgemeinheit nützliche Funktionen, nach neuer Sprachregelung „ökosystemare Dienstleistungen“, erfüllen. Entsprechend ist das Hackerhölzl im Landschaftsplan z.B. als Wald mit Bedeutung für das Klima dargestellt.

Die Waldbesitzer haben die Möglichkeit am Vertragsnaturschutzprogramm Wald teilzunehmen, mit dem durch einen gewissen Nutzungsverzicht, z.B. stehen lassen von Biotopbäumen, staatliche Förderung erschlossen werden könnte. Ein Waldbesitzer im Hackerhölzl nimmt an diesen Programmen bereits teil.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung vom 30.07.2020 dem Verordnungsentwurf und der Einleitung des Verfahrens zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über den Verordnungsentwurf, die Abgrenzung des Schutzgegenstandes sowie über den positiven Beschluss des Naturschutzbeirates zur Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des so genannten „Hackerhölzl“ als Landschaftsbestandteil und zum Entwurf einer Schutzgebietsverordnung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung, sowie mit der vorgeschlagenen Abgrenzung nach Art. 52 Bayerisches Naturschutzgesetz durchzuführen.

Anlagen:

- 5